

Positionspapier

zum Gesetzentwurf zur Neuordnung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP)

Sachlage:

Am 7. Mai 2010 wurde der Gesetzentwurf zur Neuordnung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) vom Bundesrat beschlossen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, wesentliche Regelungen des Pfändungsschutzes einfacher und transparenter zu gestalten. Der vorliegende Entwurf erreicht nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) diese Ziele jedoch nicht. Die AG SBV hat gegen den Gesetzentwurf erhebliche Bedenken, da er im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen massive Nachteile für Schuldner, Drittschuldner, Unterhaltsgläubiger, Justiz und Kommunen mit sich bringt. Im Folgenden möchten wir unsere wesentlichen Bedenken kurz begründen:

- **GNeuMoP bringt keine Vereinfachung**

Das GNeuMoP wirbt damit, dass es die Berechnung des Pfändungsbetrages einfacher und transparenter gestaltet. Die Regelungen, die bislang einen effektiven Pfändungsschutz zusätzlicher Leistungen bedeuten, sollen wegfallen: So sind Urlaubs-, Weihnachts-, und Treuegelder und die Überstundenvergütung nach dem GNeuMoP pfändbar und fallen so aus der Berechnung des Pfändungsbetrages heraus. Dafür führt der Gesetzentwurf jedoch sechs verschiedene Wohngeldstufen ein. Es wird somit zur Berechnung des Pfändungsbetrages „an der einen Stelle etwas weggelassen, dafür aber an anderer Stelle etwas hinzugefügt“, was letztlich zu keiner Vereinfachung, sondern zu einem vermehrten Arbeitsaufwand führt.

- **Anpassung von Pfändungsrecht an Sozialrecht ist nicht sinnvoll**

Das GNeuMoP würde eine erhebliche Absenkung der Pfändungsgrenzen bedeuten, denn der Gesetzentwurf will das Pfändungsrecht an das Sozialrecht anpassen. Das ist grundsätzlich nicht sinnvoll: Einem Arbeitnehmer, der gepfändet wird, muss signifikant mehr Geld verbleiben als einem Sozialhilfeempfänger. Ansonsten wird er keine Arbeitsmotivation mehr aufbringen – und zum Sozialhilfeempfänger werden. Dieses nötige Lohnabstandsgebot zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum wäre durch das GNeuMoP nicht mehr gewahrt.

Abgesehen von der fehlenden Sinnhaftigkeit der Anpassung des Pfändungsrechts an das Sozialrecht gelingt sie dem GNeuMoP auch nicht: Der Gesetzentwurf regelt, dass wesentliche Kostenfaktoren wie Miete und Heizung im Pfändungsrecht pauschal angesetzt werden, während im Sozialrecht hingegen die tatsächlich angefallenen angemessenen Kosten für Miete und Heizung bei der Bestimmung des Existenzminimums berücksichtigt werden (vgl. § 22 SGB II).

- **GNeuMoP ist kinderfeindlich und führt zu höheren Kosten der Kommunen**
Bisher sind Unterhaltsgläubiger bei der Pfändung im Vergleich zu anderen Gläubigern bevorzugt, d.h. „die Tochter des Schuldners bekommt mehr Geld als die Bank“. Das GNeuMoP hingegen lässt durch seine Orientierung am sozialhilferechtlichen Existenzminimum (plus geringer Aufschläge) faktisch keine Sonderstellung der Unterhaltsgläubiger gegenüber den übrigen Gläubigern mehr zu. Es würde bei allen Gläubigern gelten: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Viele Unterhaltsberechtigten erhielten somit kein Geld mehr und die Unterhaltsvorschusskassen der Kommunen müssten „einspringen“.
- **GNeuMoP belastet die Arbeitgeber**
Arbeitgeber müssten folgende Informationen – zusätzlich zu den bereits heute notwendigen - beschaffen und aktuell halten: Miethöchstbetrag, Heizkostenbetrag, Regelleistung, Wohngeldstufe, Wohnort und Wohngeldstufe der Unterhaltsberechtigten des Schuldners, die nicht mit ihm zusammenleben. Bei jeder Änderung auch nur einer dieser Faktoren müsste der Arbeitgeber auch die Berechnung des Pfändungsbetrages ändern. Die Arbeitgeber müssten darüber hinaus zur Bearbeitung der Lohnpfändung in den Fällen, in denen die gesetzliche Wohnortvermutung nicht greift (wenn also die Unterhaltsberechtigten nicht beim Unterhaltsverpflichteten wohnen), die Unterhaltsberechtigten gem. Bundesdatenschutzgesetz ansprechen und ihnen die erstmalige Speicherung ihrer Daten mitteilen.
- **GNeuMoP verschärft das Haftungsrisiko der Arbeitgeber**
Durch das „Mehr“ an Pflichten für Arbeitgeber steigen die möglichen Fehlerquellen bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens. Daraus wiederum würde ein höheres Haftungsrisiko für die Arbeitgeber resultieren. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitgeber aus Angst vor der Haftung bei fehlerhaften Berechnungen verschuldete Personen nicht mehr einstellen, befristete Arbeitsverträge nicht mehr verlängern und kleinere Arbeitgeber wegen der Mehrbelastung in der Pfändungsbearbeitung betroffenen Arbeitnehmern kündigen würden.
- **GNeuMoP bringt Mehrbelastung der Gerichte**
Das GNeuMoP würde einen massiven Anstieg der § 850f ZPO-Anträge auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages bewirken. Diese Anträge würden in allen Fällen gestellt werden, in denen eine höhere Miete bzw. höhere Heizkosten als die nach dem Wohngeldgesetz festgelegten Pauschalen von den Schuldnern gezahlt werden müssten. Auch dann, wenn hohe Fahrtkosten zur Arbeitsstelle oder anderer notwendiger Bedarf im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit besteht, bliebe nur der Gang zum Vollstreckungsgericht.
Durch die mit dem GNeuMoP einhergehende Absenkung der Pfändungsgrenzen würden insbesondere Arbeitnehmer mit Niedriglohneinkommen nicht mehr über das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum verfügen und § 850f ZPO-Anträge stellen. Bis das Vollstreckungsgericht über die Erhöhung der Pfändungsgrenzen entschieden hätte, würden die Arbeitnehmer zu sog. Aufstockern, d.h. sie müssten ergänzende Sozialleistungen beziehen. Diese wären von den ARGEN zu bezahlen. Anträge nach § 850f ZPO würden damit zu einem Standardinstrument des Schuldnerschutzes, um eine grundsätzlich zu niedrig angesetzte Pfändungsgrenze durch Einzelfallentscheidungen auszugleichen.
- **GNeuMoP führt zu Ungerechtigkeiten**
Das GNeuMoP gibt vor, die Pfändungsgrenzen durch die Einführung von sechs verschiedenen Wohngeldstufen materiell gerechter zu gestalten. Dies gelingt jedoch nicht. Die Rechtsprechung hat festgestellt, dass die Wohngeldstufen „kein von vorn-

herein geeigneter Maßstab für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ sind (vgl. dazu das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11.03.2008- L 7 AS 332/07) und es vielmehr hohe Divergenzen zwischen dem Wohngeldgesetz und tatsächlichen Mieten gibt (vgl. dazu das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09).

Zu welchen vielmehr „ungerechten“ Ergebnissen das GNeuMoP führen würde, verdeutlicht folgendes Beispiel: Nach dem GNeuMoP werden kleine und abgelegene Gemeinden in die niedrigste Wohngeldstufe 1 eingeordnet. Wer in Gemeinden der Wohngeldstufe 1 wohnt, darf im Rahmen seines unpfändbaren Einkommens nur den Betrag der geringsten Wohngeldstufe behalten. Gerade diese Schuldner haben jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine auswärtige Arbeitsstelle mit weitem und teurem Anfahrtsweg.

- **GNeuMoP vereitelt Entlastungen durch „P-Konto“**

Das GNeuMoP würde eines der Hauptziele der zum 1.7.2010 in Kraft tretenden Kontopfändungsreform („P-Konto“) vereiteln. Die Reform bezweckt eine Entlastung von Vollstreckungsgerichten und Kreditinstituten, indem ein Grundfreibetrag auf einem Konto vor Pfändung geschützt ist. Dieser Grundfreibetrag ist dem derzeitigen Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO) entnommen. Die vorgesehene Kopplung an die Wohngeldstufen wird zwangsläufig auch zu einer entsprechenden Differenzierung dieses Sockelbetrages führen müssen. Die durch die Vereinfachung des Kontopfändungsrechts beabsichtigte Entlastung der Kreditinstitute als Drittschuldner und der Vollstreckungsgerichte würde wieder zunichte gemacht.

- **GNeuMoP stoppt wirtschaftliche Handlungsfähigkeit**

Der individuelle Lebensstandard ist zwangsläufig von den jeweiligen Einkommensverhältnissen abhängig. Im Sozialrecht wird dem Umstand, dass man sich auf ein reduziertes Einkommen schrittweise einstellen können muss, durch ein abgestuftes System Rechnung getragen. So erhält man nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst ALG I. Der weitere finanzielle Abstieg auf das Niveau von ALG II wird nochmals in den ersten beiden Jahren durch Zuschläge abgemildert. Auf diese Weise haben Leistungsempfänger mehrere Jahre Zeit, sich auf ein Leben mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum einzustellen.

Den Regelungen des Sozialrechts schließt sich das GNeuMoP auch hier nicht an: Bereits mit der ersten Pfändungsmaßnahme würde das Einkommen auf Sozialhilfeniveau sinken. Der Schuldner wäre „von heute auf morgen“ seiner wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit beraubt und würde seinen weiteren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Dies würde weitere Pfändungsmaßnahmen produzieren und letztlich zu Überschuldung führen.

- **GNeuMoP verhindert Praktikabilität**

Die Einführung von sechs regionalisierten Wohngeldstufen zur Berechnung des Pfändungsbetrages bedeutet die Abkehr vom bewährten Prinzip der Gesamtpauschalierung“ im Pfändungsrecht. Bisher reicht ein Blick in die Pfändungstabelle aus, um den unpfändbaren Betrag zu bestimmen. Künftig müsste in jedem Einzelfall ermittelt werden, welcher Schuldner in welcher Wohngeldstufe wohnt, um den Pfändungsbetrag berechnen zu können. Je mehr Faktoren jedoch in die Berechnung einfließen, desto mehr Aufwand ist zur Feststellung des Pfändungsbetrages zu betreiben. Ohne ein festes Regelwerk, wie es die aktuelle Pfändungstabelle darstellt, werden sich Schuldner, Gläubiger und Drittschuldner regelmäßig über den tatsächlichen Pfändungsbetrag streiten, so dass die Belastung der Gerichte und des Prozesskostenhilfeeinsatzes zunehmen wird.

- **GNeuMoP stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken**

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) wurde mit Blick auf die pauschalisierten sozialrechtlichen Regelsätze kritisiert, dass sich der Gesetzgeber über die spezifischen Belange der Leistungsberechtigten (in dem zu entscheidenden Fall der Belange der Kinder) hinweggesetzt hat. Anstatt die Regelsätze auf eine „hinreichende Tatsachengrundlage“ zu stellen, habe er „ins Blaue hinein“ geschätzt“ (Rn. 175). Dieser Fehler würde sich durch das GNeuMoP wiederholen: Hier soll der sozialhilferechtliche Eckregelsatz zugrunde gelegt werden, um darauf aufbauend in einem ganz anderen Zusammenhang die Schwellen für den Pfändungsschutz festzulegen. Ähnlich wie bei den Regelsätzen geschieht dies „ins Blaue hinein“ und ohne „hinreichende Tatsachengrundlage“.

Hinzu kommt, dass die Berechnungsgrundlagen, die das GNeuMoP vorsieht, bis Ende des Jahres 2010 vom Gesetzgeber überarbeitet und aller Voraussicht nach verändert werden.

- **GNeuMoP produziert Datenmassen**

Das GNeuMoP verstößt durch die Fülle an Informationen, die von den Arbeitgebern erhoben und aktuell gehalten werden müssen, sowohl gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als auch gegen den Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit.

Berlin, den 12. Juni 2010

Heribert Rollik

Sprecher der AG SBV

c/o Deutsches Rotes Kreuz

Carstennstr. 58

12205 Berlin

Tel: 030-85404238

Fax: 030-85404468

Informationen unter www.agsbv.de.